

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 6. Juni 2016

Anlage 38

4030 (SH XI)

Betrifft Dritter Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der
18. Wahlperiode („Untersuchungsausschuss NSU II“);
hier: Vorlage von Beweismitteln gemäß Beweisbeschluss GBA-26 bis 39

Vermerk

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode („UA NSU II“) hat in seiner Sitzung am 14. April 2016 die Beweisbeschlüsse GBA-26 bis GBA-39 gefasst, mit denen er – jeweils bezogen auf dem NSU zugerechnete Einzeltaten – unter anderem um Benennung von ermittelungsleitenden Beamtinnen und Beamten als Zeugen gebeten hat.

Das Ersuchen ist gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an den Generalbundesanwalt und an das Bundeskriminalamt.

Zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse nehmen der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof durch die nachfolgenden Ausführungen sowie das Bundeskriminalamt durch das anliegende Schreiben vom 30. Mai 2016, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, gemeinsam Stellung:

Die Beweisbeschlüsse GBA 26 bis GBA-39 zielen auf Benennung derjenigen Beamtinnen und Beamten des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts, die die Ermittlungen speziell zu den dem NSU zugerechneten Morden und Sprengstoffanschlägen sowie zu dem möglichen Unterstützerumfeld in Sachsen und Thüringen geleitet haben und die Auskunft zu diesbezüglichen, im Einzelnen bezeichneten Fragestellungen geben können. Der Einzelheiten wegen wird auf die bezeichneten Beweisbeschlüsse Bezug genommen.

Das Bundeskriminalamt hat mit anliegendem Schreiben vom 30. Mai 2016 mitgeteilt, dass aus dortiger Sicht die Benennung einzelner Beamtinnen und Beamter, die dem in dem Beweisbeschluss definierten Anforderungsprofil entsprechen, nicht möglich ist.

Der Generalbundesanwalt teilt diese Auffassung, soweit die Zuständigkeit seiner Beamtinnen und Beamten betroffen ist. Auch er kann dem Ersuchen um Benennung einzelner Beamtinnen und Beamter aus den bereits vom Bundeskriminalamt geltend gemachten Gründen, auf die der Einzelheiten wegen Bezug genommen wird, nicht entsprechen. Ergänzend zum Vorbringen des Bundeskriminalamts ist Folgendes zu bemerken:

Die sachliche Zuständigkeit der im NSU-Verfahrenskomplex mit den Ermittlungen befassten Beamtinnen und Beamten des Generalbundesanwalts entsprach nicht dem in den Beweisbeschlüssen unterstellten Organisations- und Ermittlungskonzept. Im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts erfolgte die Zuweisung der sachlichen Zuständigkeiten sowohl personen- als auch komplexbezogen und wurde notwendigerweise stets kurzfristig der phasenweise hochdynamischen Lageentwicklung, die angesichts der Personalausstattung der Behörde des Generalbundesanwalts statische Zuständigkeitszuweisungen ausgeschlossen hat, angepasst. Ungeachtet des Umstandes, dass die einzelnen im NSU-Verfahrenskomplex eingesetzten Beamtinnen und Beamten nach Möglichkeit schwerpunktmäßig mit bestimmten Ermittlungskomplexen befasst waren, ist eine abstrakte Zuständigkeitszuweisung im Sinne der Nummern 1 und 2 der genannten Beweisbeschlüsse nicht erfolgt.

Eine primär an den einzelnen Straftaten oder Tatorten orientierte Zuständigkeitszuweisung war auch sachlich nicht veranlasst. Hierzu gilt, dass Verbindungen des NSU in die Tatortregionen sowohl unter dem Gesichtspunkt einer möglichen strafrechtlichen Verstrickung von tatortnah wohnhaften Personen als auch der Gewinnung verfahrensrelevanter Strukturkenntnisse tatsächlich und potenziell Gegenstand der stets ergebnisoffen geführten Ermittlungen waren. Die operative Durchführung der diesbezüglichen Ermittlungen basierte jedoch aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen auf einem Ermittlungskonzept, das mit der in den Beweisbeschlüssen angenommenen Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden nicht übereinstimmt. Die durchgeführten Ermittlungshandlungen waren grundsätzlich durch das Vorliegen von Ermittlungsansätzen und -hypothesen veranlasst, die durch tatsachenfundierte Verdachtsmomente ausreichend konkretisiert waren. Das Vorliegen derartiger tatsächlicher Anhaltspunkte war auch in Ansehung der generellen Ermittlungsermächtigung des § 161 StPO stets notwendige Voraussetzung einzelner personenbezogener Ermittlungen. Denn solche Ermittlungen sind regelmäßig mit Eingriffen in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung der von Informationserhebungen Betroffenen verbunden und daher verfassungsrechtlich in jedem Einzelfall rechtfertigungsbedürftig. Verdachtsunabhängige Ausforschungsmaßnahmen sind unzulässig. Darüber hinaus war das angesichts der nach dem 11. November 2011 gegebenen Erkenntnislage deduktiv angelegte Ermittlungskonzept der besseren Erfolgseignung wegen sowohl hin-

sichtlich der personenbezogenen Ermittlungen gegen einzelne Beschuldigte als auch hinsichtlich der vereinigungsbezogenen Strukturermittlungen nicht auf die Personen der Opfer und deren Hinterbliebene, sondern auf die Beschuldigten und deren Umfeld fokussiert. Diese Gesichtspunkte sind tragend dafür, dass in den Ermittlungsverfahren des NSU-Verfahrenskomplexes Ermittlungen etwa zu den in den Beweisbeschlüssen GBA-26 bis GBA-37 unter Nummer 2, Spiegelstriche 1, 2, 5, 6 und 7, oder in den Beweisbeschlüssen GBA-38 bis GBA-39, dort Nummer 2, Spiegelstriche 1 bis 8, enthaltenen Fragestellungen nicht durchgeführt worden sind, soweit nicht im Einzelfall Anlass dazu bestand.

Verdachtsunabhängige, jedoch nicht auf die Erlangung personenbezogener Daten gerichtete Ermittlungen, wie etwa die Feststellung tatortnaher Örtlichkeiten mit szenetypischer Symbolwirkung (vgl. Beweisbeschlüsse GBA-26 bis GBA-37, Spiegelstrich 4), sind mangels hinreichender strafprozessualer Aussagekraft nicht durchgeführt worden.

Im Auftrag

Beauftragter

Justizamtsinspektor



des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen mehrere Kräfte mit der Bearbeitung einzelner Straftaten betraut.

Es waren also verschiedene Sachbearbeiter für diverse Teilaspekte der Fallbearbeitung zuständig, was dazu führt, dass kein einzelner Mitarbeiter benannt werden kann, der vollumfänglich zu sämtlichen Details der vom Untersuchungsausschuss angefragten Ermittlungskomplexe auskunftsfähig ist.

Im Folgenden sollen die für die Beweisbeschlüsse relevanten Strukturen und Abläufe der Ermittlungen auf eine Weise dargelegt werden, die den vom Untersuchungsausschuss aufgeworfenen Fragestellungen in Form einer Gesamtbetrachtung inhaltlich gerecht werden.

Die durch die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA nach Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft aufgerufene BAO ST IRIO unterhielt insgesamt fünf Regionale Einsatzabschnitte (Reg EA). Neben den beiden Reg EA in Sachsen und Thüringen, die aufgrund der damals aktuellen Lage (Raubüberfall Sparkasse Eisenach und Suizid MUNDLOS und BÖHNHARDT sowie Brand Frühlingsstraße in Zwickau) eingerichtet wurden, gab es auch drei Reg EA in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Diese wurden wegen der dem NSU nach Verfahrensübernahme zugerechneten Mord- und Sprengstoffdelikten installiert.

Die Reg EAe Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen waren unter Leitung der Länderpolizeien überwiegend mit deren eigenen Kräften besetzt, die bereits in die Sachbearbeitung der Morde der Ceska Serie (BAO Bosphorus), des Mordes an der Polizeibeamtin Michele KIESLWETTER (SoKo Parkplatz) und der beiden Sprengstoffdelikten in der Probsteigasse und der Keupstraße in Köln eingebunden waren. Das BKA entsandte in diese Reg EA Verbindungskräfte als Ansprechpartner.

Der beim PP Mittelfranken in Nürnberg eingerichtete Reg EA Bayern hatte den Auftrag, die Fälle der Ceska Mordserie vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnislage zu betrachten. Mit der Überarbeitung der einzelnen Mordstraftaten beauftragte der Reg EA Bayern die jeweiligen Tatortdienststellen, in denen seinerzeit diesbezüglich Ermittlungsgruppen eingerichtet worden waren.

Dabei wurden jeweils mindestens zwei Sachbearbeiter mit der Überprüfung jedes der neun Tötungsdelikte beauftragt. Soweit möglich setzte sich das Team aus dem aktuellen Hauptsachbearbeiter und einem nicht mit dem Verfahren betrauten Beamten zusammen. Die Ein

SEITE 3 VON 6 zelberichte der Fallüberarbeitungen wurden zur jeweiligen Bewertung der zentralen Sachbearbeitung im Reg EA Bayern zugeleitet.

Der beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg überwiegend mit Mitarbeitern der ‚SoKo Parkplatz‘ eingerichtete Reg EA Baden-Württemberg war beauftragt, die seinerzeit zur Aufklärung des Mordes an der [REDACTED] und des versuchten Mordes an ihrem Kollegen [REDACTED] angefallenen Erkenntnisse vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnislage zu überarbeiten.

Der Reg EA Nordrhein-Westfalen wurde in Düsseldorf unter Leitung des LKA Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Reg EA Nordrhein-Westfalen lag schwerpunktmäßig in der Unterstützung der Ermittlungsarbeit zu den Sprengstoffanschlägen in der Probststeigasse und der Keupstraße in Köln.

Die Ermittlungsschwerpunkte in den Reg EAen Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein Westfalen lagen aufgrund der dortigen Sachbearbeiterexpertise u. a. auf:

- erneute Sichtung und Prüfung der Ermittlungsakten insbesondere zu den damals eingegangenen Hinweisen/Spuren
- Anlassbezogene Zeugenvernehmungen der Altzeugen
- Auswertung von vorliegendem Videomaterial
- Abgleich der damals erhobenen Daten
- Umfeldermittlungen [REDACTED] (Reg EA Baden-Württemberg)

vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnislage.

Die Reg EAen wurden nacheinander lageangepasst aufgelöst und in den Zentralen Einsatzabschnitt (ZEA) der BAO ST TRIO überführt.

Parallel zu den Ermittlungen in den Reg EAen wurden auch im ZEA die jeweiligen Komplexe verschiedenen Sachbearbeitern zugewiesen. Diese beschäftigten sich maßgeblich mit neuen Ermittlungsansätzen sowie mit personenbezogenen Abklärungen zu mutmaßlichen Unterstützern und der Beantwortung von Anfragen anderer Behörden und aus der Politik.

Die BAO ST TRIO und die EG ST TRIO haben sich seit Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft am 11. November 2011 mit einer Vielzahl von Hinweisen und Sachverhalten zu Personen der lokalen bzw. regionalen rechten Szene befasst und deren mögliche Verwicklung in die Vorbereitung und Durchführung der Straftaten des NSU sowie Kontakten

1E 1V2V4 zu den Angeklagten und Beschuldigten im NSU-Verfahrenskomplex geprüft. In der Regel handelte es sich - wie im Ermittlungsverfahren üblich - um Ermittlungen zu Sachverhalten, die aufgrund von konkreten Anhaltspunkten, wie z. B. Zeugenaussagen, Asservatenauswertung oder Hinweisen von einer bestimmten Person oder Gruppierung ausgingen.

Systematische Überprüfungen von Einzelpersonen oder Personengruppen mit der sogenannten „129er-Personenliste“ fanden im Ermittlungskomplex NSU nicht statt. Der Grund hierfür liegt in der Genese und dem Wesen dieser Liste:

Bei der sogenannten „129er-Personenliste“ handelt es sich um eine um weitere Personenkategorien ergänzte Version der sogenannten „100er-Personenliste“. Die sogenannte „100er-Personenliste“ wurde vom BKA als Basis zur Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-7 des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages herangezogen. Diesem Beweisbeschluss war ursprünglich die sog. „41er-Personenliste“ beigelegt, welche jedoch - im Sinne einer Unterstützung der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses - vom BKA gemeinsam mit dem BfV zur sogenannten „100er-Personenliste“ aktualisiert sowie mit dem GBA abgestimmt wurde. Die sogenannte „41er-Personenliste“ wiederum wurde vom BKA zur Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BKA-2 herangezogen. Sie bildete im damaligen frühen Stadium der NSU-Ermittlungen die Personen ab, zu welchen seitens der BAO ST TRIO Informationsinteresse hinsichtlich der beim Bundesamt für Verfassungsschutz vorliegenden Erkenntnisse bestand. Der Kreis dieser Personen setzte sich aus **seinerzeitigen** Beschuldigten sowie **mutmaßlichen** Kontaktpersonen des NSU zusammen.

Hieraus wird zum einen deutlich, dass die ursprüngliche sogenannte „41er-Personenliste“ (aus dem Frühjahr 2012) vor dem Hintergrund der vorangeschrittenen Ermittlungen zumindest teilweise überholt ist. Zum anderen wird deutlich, dass die Folgeversionen dieser Liste, wie auch die sogenannte „129er-Personenliste“, sich vor dem Hintergrund unterschiedlicher Fragestellungen zunehmend von dem ursprünglichen Zweck für das Ermittlungsverfahren entfernten.

Im Ergebnis bildet die „129er-Personenliste“ **keine** Gesamtaufstellung derjenigen Personen, die im Rahmen der Ermittlungen zu MÜNDEL OS, BOHNHARDT und ZSCHÄPE als enge Kontaktpersonen mit Deliktsverstrickung auftraten, ab. Vor diesem Hintergrund erfolgte kein Abgleich der Liste mit den regionalen rechten Szenen in Deutschland.

Ebenso fanden keine flächendeckenden verdachtsunabhängigen Überprüfungen von Angehörigen der rechten Szene im Rahmen der verschiedenen Ermittlungsverfahren im NSU-Komplex statt.

SEITE 5 VON 6 Entsprechende Kontakte der lokalen bzw. regionalen rechten Szene zu den Angeklagten und Beschuldigten im NSU-Komplex wurden und werden aber im Rahmen der Zentralstellentätigkeit des BKA und aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen der Polizeibehörden der Bundesländer berücksichtigt, sofern es entsprechende Anhaltspunkte gab bzw. gibt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Evaluierung der räumlichen und sachlichen Anknüpfungspunkte der einzelnen Bundesländer an die Ermittlungen des BKA im NSU-Verfahrenskomplex. Die im Rahmen der Kommission Staatsschutz den Bundesländern angebotene Evaluierung bot den Polizeibehörden der Länder die Möglichkeit, den in der Gemeinsamen Ermittlungsdatei (GED) gespeicherten Erkenntnisstand des NSU-Verfahrenskomplexes spezifisch in Bezug auf die Verbindungen ins eigene Bundesland hin zu prüfen (Bsp. EG Umfeld, LKA Baden - Württemberg).

- Grundsätzlich werden darüber hinaus im Rahmen von Erkenntnisfragen im Bereich der „Politisch Motivierten Kriminalität-rechts“ Personen und Organisationen einem systematisierten Dateienrundlauf unterzogen, der auch den in der Gemeinsamen Ermittlungsdatei (GED) gespeicherten Erkenntnisstand umfasst. Dadurch ist sichergestellt, dass die in den Erkenntnisfragen enthaltenen Informationen zu Personen und Organisationen die EG ST TRIO erreichen und bewertet werden können.

Zudem haben die IMK und ihre nachgeordneten Gremien im Jahr 2012 die Prüfung von ungeklärten vollendeten und versuchten Tötungsdelikten ohne Tatverdächtige für die Jahre 1990 bis 2011 auf einen möglichen rechtsextremen Hintergrund im Rahmen der AG Fallanalyse beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen, die im Jahr 2010 von Journalisten der Magazine „DER TAGESSPIEGEL“ und „DIE ZEIT“ publizierten Fälle der sog. Opferliste (Liste von 137 Todesopfern, die nach dortigen Recherchen seit dem Jahr 1990 durch rechtsextremistische Gewalttaten ums Leben kamen) zeitgleich in die Prüfung einzubeziehen.

Im Rahmen der Prüfung wurden in den Ländern über 3.300 Fälle erneut gesichtet und anhand der Opferindikatoren überprüft, ob die Tathandlung in Kausalzusammenhang mit den Opferindikatoren stehen könnte. Durch einen systematischen Datenabgleich wurden, losgelöst von bisherigen Ermittlungsständen, die identifizierten Altfälle miteinander und mit über 600 Dateien im BKA abgeglichen.

Im Ergebnis konnten im Rahmen der zeit- und personalintensiven Auswertung der „Altfälle“ keine Hinweise auf einen rechtsextremistischen/rechtsterroristischen Hintergrund erlangt werden. Darüber hinaus wurden keine Fakten offenkundig, die eine untersuchte Tat mit dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) in Verbindung bringen könnten.

SEITE 6 VON 16 Das BKA und die Bundesanwaltschaft haben im Rahmen umfassender Öffentlichkeitsfahndungsmaßnahmen aufgerufen, relevante Hinweise mitzuteilen. Dies umfasste ausdrücklich auch Hinweise zu/auf Kontaktpersonen von MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE.

Die Fahndungsmaßnahmen wurden bundesweit – anlassbezogen auch örtlich begrenzt – unter Nutzung einer breiten Auswahl von Medien durchgeführt. Neben klassischen Fahndungspunkten erfolgte die Verbreitung über Printmedien, das Internet (Facebook, BKA-Homepage), Fernsehen, Postwurfsendungen, persönliche Ansprachen, etc.

Insofern waren die Fahndungsaufrufe dergestalt, dass sie jedermann erreichen konnten. Gerade bei den in der Fragestellung genannten Stellen, nämlich Organisationen, Gruppen und Pressevertretern, die sich mit Rechtsextremismus befassen, darf eine bewusste Wahrnehmung der Fahndungsaufrufe unterstellt werden. Es ist daher anzunehmen, dass dort vorliegende Informationen mit Verfahrensrelevanz mitgeteilt worden wären.

Gezielte Ermittlungen bei Einzelpersonen, Organisationen, Gruppen, Institutionen oder Presseorganen leiten sich grundsätzlich aus Hinweisen oder konkreten Anhaltspunkten ab. Sofern diese im Einzelfall vorlagen, wurden auch dahingehende Ermittlungsschritte vorgenommen. Exemplarisch seien in diesem Kontext Recherchen im WDR-Archiv oder die zeugenschaftliche Einvernahme eines Journalisten genannt.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die regionalen Ausprägungen des Rechtsextremismus bei den Verfassungsschutzämtern und Polizeien der Länder. In welcher Form die dortige Erkenntnislage erhoben wird, obliegt nicht der Zuständigkeit des BKA. Dem BKA kommt durch seine Zentralstellenfunktion eine koordinierende/zusammenführende Aufgabe zu. Eine gewichtige Rolle spielt dabei auch das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum GETZ (vormals: Gemeinsames Abwehrzentrum Rechts GAR). Da der Austausch zwischen dem GETZ, der Zentralstelle PMK-rechts als integraler Bestandteil des GETZ und der EG ST TRIO gewährleistet ist, wurden und werden die regionalen Szenen unabhängig von konkreten Ermittlungsansätzen der EG ST TRIO auch hinreichend berücksichtigt.

Im Auftrag

